

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der nachhaltigen und integrierten Stadtentwicklung (StadtentwFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 16. April 2024 - II-513-00000-2021/011-001 -

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für

- a) die Verbesserung städtischer Infrastruktur im Bereich Bildung,
- b) die Verbesserung städtischer Infrastruktur im Bereich Soziales zur Vermeidung von sozialer Segregation (Abbau von innerstädtischen Disparitäten und Aufwertung der Stadt- und Ortszentren) sowie
- c) die Verbesserung der Energieeffizienz von städtischer Infrastruktur im Bereich Bildung und Soziales.

1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe

- a) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, L 261, S. 58, L 450, S. 158, L 241 vom 19.9.2022, S. 16, L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1) geändert worden ist (nachfolgend Dachverordnung genannt),
- b) der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, L 13 vom 20.1.2022, S. 74),
- c) des von der Europäischen Kommission am 2. August 2022 genehmigten Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2021 bis 2027,
- d) der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO) sowie
- e) dieser Verwaltungsvorschrift.

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach den entsprechenden Auswahlkriterien und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind folgende Vorhaben:

- 2.1 Bildungsinfrastrukturvorhaben (Errichtung und Sanierung von allgemein bildenden Schulen, Kindertageseinrichtungen, Horten sowie der mit Schulen zusammenhängenden Sportstätten),
- 2.2 Soziale Infrastrukturvorhaben (Errichtung und Sanierung von Begegnungsorten sowie Schaffung und Erhalt von Grünflächen) sowie
- 2.3 Vorhaben zur Energieeinsparung und Verminderung der Kohlenstoffdioxid-Emissionen von Gemeinbedarfseinrichtungen (beispielsweise energetische Sanierungsvorhaben an Bestandsgebäuden).

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern als Ober- oder Mittelzentren festgelegten Gemeinden.
- 3.2 Die Gemeinde kann, im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde, die Zuwendung an Dritte weiterleiten, sofern keine Gewinnorientierung vorliegt. Die Gemeinde bleibt für die Umsetzung des Vorhabens verantwortlich.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden gewährt unter der Voraussetzung, dass
- a) ein positiv bewertetes, integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (nachfolgend ISEK genannt) oder eine Fortschreibung für die Gemeinde entsprechend dem veröffentlichten Anwenderleitfaden vorliegt,
 - b) das eingereichte Vorhaben der Strategie des ISEK entspricht und einem entsprechenden Handlungsfeld zugeordnet werden kann,
 - c) eine Dokumentation der Vorhabenauswahl auf Ebene der Gemeinde vorliegt,
 - d) das Vorhaben im Gemeindegebiet durchgeführt wird,
 - e) die zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich mindestens 500 000 Euro betragen,
 - f) sich das Grundstück oder das Gebäude im Eigentum des Zuwendungsempfängers oder des Letztempfängers befindet oder dieser eine Nutzungsberechtigung mindestens für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist für den Vorhabenstandort nachweisen kann,
 - g) die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen vorliegen,

- h) die Erklärung zur Prüfung der Mitverlegung passiver Netzinfrastrukturen vorliegt und
 - i) Planungen zum Vorhaben bei Antragstellung bis Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vorliegen.
- 4.2 Abweichend von Nummer 1.3.2 Satz 1 der VV zu § 44 LHO kann ein vorzeitiger Vorhabenbeginn auf schriftlichen Antrag nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der beantragenden Gemeinde.
- 4.3 Für bildungsbezogene Vorhaben nach Nummer 2.1 werden nur auf der Grundlage einer Entwicklungsplanung und nachgewiesener Bedarfe Zuwendungen gewährt. Dies ist durch nachfolgende Stellungnahmen nachzuweisen:
- a) Zuwendungen für Schulen und die mit ihnen zusammenhängenden Sportstätten erfordern eine positive Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des für Schulen zuständigen Ministeriums. Die Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung muss eine Einschätzung zur Bestandsfähigkeit der Schule für einen Prognosezeitraum von zehn Jahren, zur Notwendigkeit des Vorhabens und zum Umfang des Vorhabens beinhalten. Dies gilt auch für Infrastrukturvorhaben zur Hortbetreuung in Schulen.
 - b) Zuwendungen für Sportstätten bedürfen darüber hinaus auch der positiven sportfachlichen Stellungnahme des für den Sport zuständigen Ministeriums gemäß dem Gesetz zur Sportförderung in Mecklenburg-Vorpommern (Sportförderungsgesetz - SportFG M-V).
 - c) Zuwendungen für Kindertageseinrichtungen erfolgen auf der Grundlage einer positiven Stellungnahme des für die Kindertageseinrichtungen jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der kommunalen Jugendhilfeplanung muss eine Einschätzung zur Bestandsfähigkeit der Kindertageseinrichtung für den regulären Planungs- und Prognosezeitraum, zur Notwendigkeit des Vorhabens und zum Umfang des Vorhabens beinhalten.
- 4.4 Es werden unter Nummer 2.3 Zuwendungen für eine energetische Sanierung an einem Bestandsgebäude gewährt, sofern die gesetzlichen Standards im Bereich Energieeffizienz erreicht werden sowie der jährliche Primärenergieverbrauch um mindestens 15 Prozent gesenkt wird. Für Bestandsgebäude können frühestens zehn Jahre nach Errichtung oder letzter Sanierungsmaßnahme Zuwendungen gewährt werden.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Der von dem Zuwendungsempfänger zu erbringende Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben kann bei Vorhaben nach Nummer 3.2 auch durch einen Dritten erbracht werden.

5.4 Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben nach DIN 276 (DIN 276:2018-12 Kosten im Bauwesen des Deutschen Instituts für Normung e. V.) für:

- a) Kostengruppe 210
- b) Bauleistungen entsprechend Kostengruppen 220 und 240, 300-500 und mit dem Baukörper fest verbundene Ausstattungen nach Kostengruppe 610 sowie
- c) Kostengruppe 700, soweit diese einen Anteil von 18 Prozent der zuwendungsfähigen Bauleistungen bei Hochbauten oder einen Anteil von 15 Prozent bei Freianlagen nicht überschreiten.

Ausgleichsmaßnahmen nach den Umwelt- und Naturschutzgesetzen sowie Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sind in den vorgenannten Kostengruppen zu berücksichtigen.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Sach- und Personalausgaben des Zuwendungsempfängers,
- b) Ausgaben für Finanzierungs- und Leasinggeschäfte,
- c) Schuldzinsen,
- d) sonstige abzugsfähige Kosten, wie zum Beispiel Skonti oder Rabatte,
- e) Ausgaben für Bauleitplanung,
- f) Ausgaben für Unterhalt, Wartung, Betrieb, Ersatzbeschaffung und sonstige Folgekosten,
- g) Ausgaben für nicht mit dem Baukörper fest verbundene Ausstattungen,
- h) Ausgaben für den Grunderwerb,
- i) Heizungsanlagen, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können,
- j) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie
- k) Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen.

5.6 Ausgaben für Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind zuwendungsfähig im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2029.

5.7 Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, mit anderen Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Bundes auf Zuschuss- und Darlehensbasis ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen. Andere Mittel der Europäischen Union können nur eingesetzt werden, wenn es möglich ist, einzelne Teile des Vorhabens zu trennen. Doppelförderungen und Überfinanzierungen sind durch entsprechende Prüfverfahren auszuschließen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt für Gebäude und Freianlagen 15 Jahre. Sie beginnt am Tag des Posteinganges des Verwendungsnachweises im Landesförderinstitut M-V. Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei einer nicht mehr zweckentsprechenden Nutzung die Bewilligungsbehörde zu informieren und die Umstände darzustellen.

- 6.2 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Artikel 50 der Dachverordnung einzuhalten und auf die Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union hinzuweisen.
- 6.3 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, den für Bau und Wirtschaft zuständigen Ministerien, der bewilligenden Stelle oder einem von diesen beauftragten Dritten im Rahmen des Begleitsystems für den EFRE sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten (zum Beispiel Evaluationen) Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und für die Beantwortung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten der Auftragnehmer im Rahmen von oberschwelligen Vergaben öffentlicher Aufträge zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Dachverordnung in Verbindung mit Anhang XVII folgende Angaben:
- a) Vor- und Nachname(n),
 - b) Geburtsdatum/Geburtsdaten,
 - c) Mehrwertsteuer- oder Steueridentifikationsnummer(n) sowie
 - d) Unterauftragnehmer (erste Ebene) ab einem Vertragswert von 50.000,00 EUR; hier Name des Auftragnehmers, Steuernummer, Datum des Vertrages, Bezugsnummer, Vertragswert.
- 6.5 Die zuständige Verwaltungsbehörde ist berechtigt, die im Artikel 49 Absatz 3 der Dachverordnung genannten Daten zum Vorhaben, insbesondere Name des Zuwendungsempfängers, Bezeichnung und Gesamtkosten des Vorhabens, entsprechend Absatz 4 auf dem Europaportal (www.europa-mv.de) zu veröffentlichen. Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid darüber zu informieren.
- 6.6 Im Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für nachfolgende Institutionen vorzusehen:
- a) Europäischer Rechnungshof,
 - b) Europäische Kommission,
 - c) Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
 - d) Europäische Staatsanwaltschaft,
 - e) Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
 - f) Gemeinsame Verwaltungsbehörde, EFRE-Fondsverwaltung, Prüfbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den EFRE,
 - g) zuständiges Ministerium für den Bereich Bau,
 - h) zuständige Bewilligungsbehörde sowie
 - i) weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.
- 6.8 Abweichend von Nummer 5.3.4.2 der VV zu § 44 LHO gilt, dass die im Rahmen dieser Zuwendung erbrachten Unterlagen und Zahlungsbelege aus der Programmperiode 2021 bis 2027 bis zum 31. Dezember 2035 zur Einsicht bereitzuhalten sind. Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid entsprechend zu verpflichten.
- 6.9 Die Europäische Union gründet auf einer Reihe von grundlegenden Werten, die bei der Umsetzung von EFRE-Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Diese Werte beinhalten unter anderem die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts, der kulturellen Herkunft, der Religion

oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus ist der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung, und damit die gleichrangige Behandlung ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange, im Rahmen des Vorhabens zu beachten. Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid entsprechend zu verpflichten. Bei Bedarf werden notwendige Unterlagen im Rahmen der Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde angefordert.

- 6.10 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, notwendige Informationen zur Umsetzung des Vorhabens sowie zur Zielerreichung im Rahmen der Erfolgskontrolle oder von Bewertungen und Evaluationen zur Verfügung zu stellen.
- 6.11 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die Investitions- bzw. Baumaßnahme während der Zweckbindungsfrist verkehrsgerecht zu erhalten und zu betreiben.
- 6.12 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid über die Regelungen der ZBau in Anlage 4 und die NBest-Bau in Anlage 4a der VV zu § 44 LHO zu informieren und zu deren Einhaltung zu verpflichten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsstichtage sind der 30. Juni und der 31. Dezember eines jeden Jahres. Erster Antragsstichtag ist einmalig vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift.

Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Ein Auswahlgremium, bestehend aus den zuständigen Ministerien für die Bereiche Kindertageseinrichtungen, Schulen und Stadtentwicklung sowie die Bewilligungsbehörde, wird die Anträge entsprechend der festgelegten Kriterien bewerten und die Vorhaben unter Berücksichtigung der Budgetvorgaben beginnend mit der höchsten Bewertung auswählen. Die Auswahlkriterien werden gesondert auf den Webseiten der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

- 7.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Vorhabenbeschreibung,
- b) Angaben zu den festgelegten Indikatoren für die Erfolgsmessung und -bewertung entsprechend dem EFRE-Programm und darüber hinaus die mit dem für Bau zuständigen Ministerium abgestimmten Indikatoren,
- c) Dokumentation der Vorhabenauswahl auf Ebene der Gemeinde (Die Gemeinden nehmen unter der Gesamtheit von potenziell durchführbaren Vorhaben für ihre Gemeinde zur Umsetzung ihres integrierten Stadtentwicklungskonzeptes eine Auswahl von Vorhaben vor, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift beantragt werden sollen. Bei mehreren vorgeschlagenen Vorhaben legt die Gemeinde eine Rangordnung fest. Das Abstimmungsverfahren zur Auswahl der Vorhaben ist zu dokumentieren (zum Beispiel Beschluss der Stadtvertretung).),
- d) Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des für Schulen zuständigen Ministeriums für Zuwendungen für Schulen und die mit ihnen zusammenhängenden Sportstätten (Dies gilt auch für Infrastrukturvorhaben zur Hortbetreuung in Schulen.), für Sportstätten zusätzlich

eine sportfachliche Stellungnahme des für den Sport zuständigen Ministeriums sowie für Kindertageseinrichtungen eine Stellungnahme des für die Kindertageseinrichtungen jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,

- e) Bestätigung des Antragstellers, dass bei der Erstellung der Planung für Baumaßnahmen an Schulen das pädagogische Konzept der Einrichtung und die Schulbauempfehlungen für öffentliche allgemein bildende Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Juli 2021 berücksichtigt werden,
- f) Planungsunterlagen mindestens Leistungsphase 3 HOAI einschl. Erläuterungsbericht, detaillierte Kostenberechnung, Grundrisse, sowie weitere relevante zeichnerische Unterlagen,
- g) Lageplan,
- h) sofern notwendig den Nachweis der Beteiligung der jeweils fachlich zuständigen staatlichen Verwaltung nach Nummern 3-5 ZBau § 44 LHO,
- i) Bauzeitenplan,
- j) aktuelle Datenauswertung aus dem „rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON“,
- k) Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nach Nr. 1.1.2 VV-K Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Nr. 1.1.2 VV-K (bei gefährdeter oder wegfallender finanzieller Leistungsfähigkeit gemäß RUBIKON),
- l) Unterlagen zu weiteren Finanzierungshilfen und Zuwendungen und Kostenbeteiligungen,
- m) Tabellarische Übersicht der Eigentums- bzw. Nutzungsrechte des Vorhabenstandorts sowie Nachweis über das Eigentum oder über Nutzungsrechte am vorhabenbezogenen Grundstück,
- n) Tabellarische Kurzdarstellung der Genehmigungssituation,
- o) Nachweis, dass für dieses Vorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt,
- p) sofern zutreffend das Formular „Erklärung zur Weiterleitung der Zuwendung an Dritte“ sowie
- q) Analysen und Bewertungen zur Energieeffizienz (wie zum Beispiel Bestandsaufnahme zum Energieverbrauch, Gebäudeeffizienzausweis, Energiebedarfsanalyse, Vorher-Nachher-Vergleiche von Energiebilanzen) bei einer energetischen Sanierung.

Nach der Auswahl sind noch die Erklärung zur Prüfung der Mitverlegung passiver Netzinfrastrukturen und sofern zutreffend die Dokumentation zur baufachlichen Prüfung nach Ziffer 6 ZBau § 44 LHO einzureichen.

7.1.3 Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzung nach Nummer 4.1 a) erfolgt durch das für Bau zuständige Ministerium und das Ergebnis wird der Bewilligungsbehörde mitgeteilt.

7.1.4 Für Infrastrukturvorhaben wird bei Vorliegen bestimmter Kriterien eine Prüfung zur Klimaverträglichkeit (Klimaneutralität und Klimaresilienz) erfolgen. Hierfür sind gegebenenfalls weitere Dokumente für eine abschließende Prüfung notwendig. Diese werden im Rahmen der Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde angefordert.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt unter Anwendung der Regelungen zu Nummer 5.3.1.1 VV zu § 44 LHO nach dem Erstattungsprinzip. Abweichend hiervon kann die Zuwendung erst angefordert werden, wenn die Zahlungen erfolgt und die Leistungen erbracht sind. Der Mittelanforderung ist ergänzend zu den Regelungen der VV zu § 44 LHO ein kurzer Sachbericht beizulegen. Zusätzlich ist zur ersten Mittelanforderung ein Nachweis zur Einhaltung der Informations- und Kommunikationsverpflichtungen einzureichen (Foto Bauschild oder sofern bereits vorhanden langlebige Tafel/Schild, Ausdruck der Webseite). Die Bewilligungsbehörde wählt aus der eingereichten Belegliste stichprobenartig die zu prüfenden Belege aus und fordert diese beim Begünstigten zur Prüfung an.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass abweichend zu Nummer 5.3.6.1 und ergänzend zu Nummer 5.3.6:

- a. die Verwendung der Zuwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde mit der letzten Mittelanforderung nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis),
- b. zusammen mit dem Verwendungsnachweis Angaben zu den festgelegten Indikatoren für die Erfolgsmessung und -bewertung entsprechend dem EFRE-Programm und darüber hinaus die mit dem für Bau zuständigen Ministerium abgestimmten Indikatoren mit Bezug auf den Abschluss des Vorhabens vorzulegen sind,
- c. eine Fotodokumentation des fertiggestellten Vorhabens einzureichen ist,
- d. ein Nachweis zur Einhaltung der Informations- und Kommunikationsverpflichtungen (langlebige Tafel/Schild) einzureichen ist, sofern dieser nicht bereits vorliegt,
- e. sich die Bewilligungsbehörde die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vorbehält.

7.5 Die vorgenannten Verfahren sind unter Nutzung der IT-Fachanwendung Profil durchzuführen. Sofern bei Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift die IT-Fachanwendung noch nicht zur Verfügung steht, sind die Verfahren in schriftlicher Form umzusetzen.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.7 Formulare zu den Nummern 7.1, 7.3 und 7.4 sowie detaillierte Informationen und erläuternde Hinweise werden auf den Webseiten der Bewilligungsbehörde gesondert veröffentlicht.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.